



Garagen

Interpretation des Fachausschusses EN „Elektrische Niederspannungsanlagen“ zu § 90 der ÖVE-EN 1 Teil 4

Ersatz für –
Zuständig OVE/TK E Elektrische Niederspannungsanlagen
ICS 13.260; 29.020; 29.200

Erstveröffentlichung: e&i 108. Jg. (1991) H.4

Anlaßgebend ist der mehrfach erhobene Vorwurf, wonach die Aussage im § 90.1 „Garagen sind brandgefährdete Räume“ im Widerspruch zu den meisten Landesbauordnungen stünde, die Garagen im Allgemeinen nicht als brandgefährdete Räume einstufen.

Nach einhelliger Auffassung des Fachausschusses EN besteht dieser Widerspruch nur scheinbar. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in allen Fällen, in denen in elektrotechnischen Bestimmungen Raum-, Bereichs- oder auch andere Klassifikationen vorgenommen werden, diese auch dann, wenn dabei zu anderen technischen oder Rechtsnormen wort- oder sinngleiche Begriffe verwendet werden, immer der Einschränkung auf den eigenen Geltungsbereich unterliegen. Der oben zitierte Satz ist daher wie folgt zu lesen: „Garagen sind brandgefährdete Räume im Sinne dieser Bestimmungen“. Es bestand im vorliegenden Fall niemals die Absicht, etwas anderes oder zusätzliches zu fordern, als die Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V in Garagen jenen Installationsbestimmungen zu unterwerfen, wie sie im § 50 von ÖVE-EN 1 Teil 4 für brandgefährdete Räume ausgeführt sind.

Aktualitätsprüfung: 2020-12

Der Inhalt dieser Fachinformation ist nur gemeinsam mit ÖVE-EN 1 Teil 4 § 90:1991 anwendbar.